

Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2. SGB VIII (KICK Stand Februar 2007)	Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. <u>24</u>. SGB VIII (KICK Stand Februar 2007 <u>Juni 2013</u>)
<p>Vorbemerkungen</p> <p>Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag* nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 2 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.</p> <p>Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes* gegenüber den Trägern transparent gemacht und zuverlässig seine eigenen Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfe und dem Kinderschutz dargestellt werden. Über diese müssen die Träger</p>	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag* nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. <u>2-4</u> im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.</p> <p>Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes* gegenüber den Trägern transparent gemacht und zuverlässig seine eigenen Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfe und dem Kinderschutz dargestellt werden. Über diese müssen die Träger</p>

informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags transparent zu machen und in den Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, welche die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Spezifische Maßnahmen der Qualifizierung durch entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sollen dies unterstützen.

Die Vereinbarung, mit dem Träger* Verfahrensschritte i.S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII durchzuführen, greift dann, wenn dessen Fachkräften* im Rahmen ihrer Leistungserbringung „gewichtige Anhaltspunkte“* für eine Kindeswohlgefährdung* bekannt werden. Es geht dabei um konkrete, durch Informationen oder eigene Beobachtungen ge-

informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags transparent zu machen und in den Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. ~~2~~4 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, welche die Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Spezifische Maßnahmen der Qualifizierung durch entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sollen dies unterstützen.

Die Vereinbarung, mit dem Träger* Verfahrensschritte i.S. des § 8a Abs. ~~2~~4 SGB VIII durchzuführen, greift dann, wenn dessen Fachkräften* im Rahmen ihrer Leistungserbringung „gewichtige Anhaltspunkte“* für eine Kindeswohlgefährdung* bekannt werden. Es geht dabei um konkrete, durch Informationen oder eigene Beobachtungen ge-

<p>wonnene Hinweise auf eine Gefährdung. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, ob sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes / des/ der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.</p>	<p>wonnene Hinweise auf eine Gefährdung. Bei der Abschätzung-Einschätzung des Gefährdungsrisikos handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, ob sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes / des/ der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.</p>
<p>1. Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert. - Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen. - Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* hinzugezogen. - Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?). - Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein. - Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher. 	<p>1. Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. <u>2-4</u> SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert. - Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen. - Die Träger stellen Verfahren zur Abschätzung-Einschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft* beratend hinzugezogen. - Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?). - Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein. - Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken

<ul style="list-style-type: none"> - Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII. - Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen. 	<p>durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzugezogenen Fachkraft i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind beschrieben und zwischen Träger und Jugendamt vereinbart. - Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII. - Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen.
<p>2. Verfahrensregeln nach § 8a Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Mit dem Träger werden Verfahrensschritte vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen. 2. Schritt: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Ju- 	<p>2. Verfahrensregeln nach § 8a Abs. <u>2-4</u> SGB VIII</p> <p>Mit dem Träger werden Verfahrensschritte vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes (§ 8a Abs.1 SGB VIII) orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung<u>Einschätzung</u> des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, <u>sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“.</u>wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen. 2. Schritt: Einbeziehung der <u>Personensorgeberechtigten-Erziehungsberechtigten</u> und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei

gendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt: Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden

der ~~Abschätzung~~ Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit

hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt: Der Träger wirkt bei den ~~Personensorge- bzw.~~ Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. ~~2~~ 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die ~~Personensorgeberechtigten~~ Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

4. Schritt: Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen

<p>kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.</p> <p>5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.</p>	<p>wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten-Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung-Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.</p> <p>5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung-Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.</p>
<p>3. Verständigung über Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag</p> <p>Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern setzt voraus, dass eine Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag erfolgt ist. Insbesondere ist hierbei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt, und einer Gefährdung i. S. von §</p>	<p>3. Verständigung über Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag</p> <p>Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2-4 SGB VIII mit Trägern setzt voraus, dass eine Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag erfolgt ist. Insbesondere ist hierbei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt, und einer Gefährdung i. S. von §</p>

<p>8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung* (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch) werden dargestellt und Gefährdungsgrade* unterschieden.</p>	<p>8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung* (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch) werden dargestellt und Gefährdungsgrade* unterschieden.</p>	
<p>4. Umsetzung der Empfehlungen</p> <p>Da das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog der Regelung in § 78e SGB VIII* zu verfahren. Die Vereinbarung wird demnach zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der in dessen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, abgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren wird empfohlen, für Vereinbarungen gem. § 8a Abs.2 SGB VIII in Baden-Württemberg den beigefügten allgemeinen Formulierungsvorschlag (Anlage) als Rahmenvereinbarung zu verwenden.</p> <p>Sofern zusätzlich besondere Aspekte des Kinderschutzes aufgrund der Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, Rahmenbedingungen und fachlichen Ressourcen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, kann die-</p>	<p>4. Umsetzung der Empfehlungen</p> <p>Da das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen gem. § 8a Abs. <u>2-4</u> SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog der Regelung in § 78e SGB VIII* zu verfahren. Die Vereinbarung wird demnach zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der in dessen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, abgeschlossen.</p> <p>Des Weiteren wird empfohlen, für Vereinbarungen gem. § 8a Abs.<u>2-4</u> SGB VIII in Baden-Württemberg den beigefügten allgemeinen Formulierungsvorschlag (Anlage) als Rahmenvereinbarung zu verwenden.</p> <p>Sofern zusätzlich besondere Aspekte des Kinderschutzes aufgrund der Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, Rahmenbedingungen und fachlichen Ressourcen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, kann die-</p>	

se Vereinbarung ggf. ergänzt oder verändert werden (vgl. hierzu die beigefügten arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Psychologische Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen“; zum Bereich „Kindertagesbetreuung“ werden die Hinweise nachgereicht).

se Vereinbarung ggf. ergänzt oder verändert werden (vgl. hierzu die beigefügten arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Psychologische Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen“; ~~zum Bereich „Kindertagesbetreuung“ werden die Hinweise nachgereicht).~~